

# **Statuten**

## **der Lonza Group AG, Basel**

Zur sprachlichen Vereinfachung verzichten wir auf die Verwendung weiblich-männlicher Doppelformen.

Basel, 12. April 2011

## **I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft**

### Artikel 1

Firma, Sitz

Unter der Firma Lonza Group AG (Lonza Group SA), (Lonza Group SA), (Lonza Group Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Basel.

### Artikel 2

Zweck

<sup>1</sup> Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung in irgendwelcher Form an Gesellschaften, welche insbesondere auf dem Gebiet der Chemie, der Energie oder auf verwandten Gebieten in irgendeiner Art tätig sind, sowie die Ausübung aller im Zusammenhang mit solchen Beteiligungen erforderlichen kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten. Die Gesellschaft darf auch direkt in den obgenannten Geschäftsfeldern aktiv tätig werden.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften auch auf andere Gebiete ausdehnen, die mit ihrem Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.

### Artikel 3

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

## II. Aktienkapital

### Artikel 4

#### Aktienkapital

<sup>1</sup>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 52 920 140, eingeteilt in 52 920 140 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 1 Nennwert.

<sup>2</sup>Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

### Artikel 4<sup>bis</sup>

#### Bedingtes Kapital

<sup>1</sup>Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich durch Ausgabe von höchstens 5 029 860 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 um höchstens CHF 5 029 860 erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anlehens- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Wandel- und/oder Optionsanleihen dienen

a) zur Finanzierung (einschliesslich Refinanzierung) des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder

b) zur Emission von Wandel- und/oder Optionsanleihen auf nationalen und internationalen Kapitalmärkten.

<sup>3</sup> Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind

a) die Anleihe- oder ähnlichen Obligationen zu Marktbedingungen im Publikum (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsschutzklauseln) zu platzieren,

b) die Ausübungsfrist der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre und jene der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiheemission anzusetzen und

c) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleiheemission festzulegen.

<sup>4</sup> Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Artikel 6 dieser Statuten.

#### Artikel 4<sup>ter</sup>

##### Genehmigtes Kapital

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft jederzeit bis zum 12. April 2013 durch

Ausgabe von höchstens 5 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 um höchstens CHF 5 000 000 zu erhöhen.

<sup>2</sup> Ausgabepreis, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der zu leistenden Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise zu beschränken oder aufzuheben

a) bei der Ausgabe von Aktien für die Beteiligung von strategischen Partnern;

b) für die ganze oder teilweise Übernahme von Gesellschaften, Beteiligungen und Immaterialgüterrechten oder für die Finanzierung und/oder Refinanzierung solcher Transaktionen;

c) für die Gewährung einer Mehrzuteilungsoption („greenshoe“) bis maximal 20% des Erstangebotens an die Konsortialführer im Zusammenhang mit Aktienplatzierungen zu Marktkonditionen;

d) für eine schnelle und flexible Kapitalbeschaffung, welche ohne Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht möglich wäre oder

e) bei anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechtes. Falls Bezugsrechte eingeräumt aber nicht ausgeübt werden, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die diesbezüglichen Aktien im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

<sup>4</sup> Die neuen Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 dieser Statuten.

#### Artikel 4<sup>quater</sup>

Die Kapitalerhöhungen gemäss Artikel 4<sup>bis</sup> und 4<sup>ter</sup> dieser Statuten über jeweils höchstens 5 029 860 respektive 5 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 dürfen das Aktienkapital der Gesellschaft insgesamt um höchstens CHF 5 029 860 erhöhen.

#### Artikel 5

Aktien

<sup>1</sup> Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechtes) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall soweit Schweizer Recht zur Anwendung gelangt nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

<sup>2</sup> Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat aber keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder eine Globalurkunde) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene

Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos streichen.

## Artikel 6

Aktienbuch,  
Nominees

<sup>1</sup> Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit eingetragen werden. Als Aktionär oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist.

<sup>2</sup> Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

<sup>3</sup> Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeiten und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben

zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschließen.

<sup>6</sup> Die Bestimmungen dieses Artikels 6 gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

### **III. Gesellschaftsorgane**

#### **A. Generalversammlung**

##### Artikel 7

Befugnisse  
der General-  
versammlung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

<sup>2</sup> Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

a) Festsetzung und Änderung der Statuten;

b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle und des Konzernprüfers;

c) Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung;

d) Genehmigung der Jahresrechnung der Gesellschaft sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft, insbesondere Festsetzung der Dividende;

e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;

f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

#### Artikel 8

Generalversammlungsarten

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

<sup>2</sup> Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindesten 5% des Aktienkapital vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

#### Artikel 9

Traktandierungsrecht

Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von CHF 100'000.00 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Verwaltungsrat mindesten vierzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der

Verhandlungsgegenstände und der Anträge einzureichen.

## Artikel 10

### Einberufung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen.

<sup>2</sup> In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.

<sup>3</sup> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

<sup>4</sup> Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

<sup>5</sup> Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

## Artikel 11

Vorsitz der Generalversammlung,  
Protokoll, Stimmzähler

<sup>1</sup> Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

<sup>2</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von den Stimmzählern zu unterzeichnen ist.

## Artikel 12

Vertretung  
der Aktionäre

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen.

## Artikel 13

Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

## Artikel 14

Beschlüsse,  
Wahlen

<sup>1</sup> Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders vorschreibt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

<sup>2</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.

<sup>3</sup> Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche oder elektronische wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

## **B. Verwaltungsrat**

### Artikel 15

Anzahl der  
Verwaltungsrats-  
mitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

### Artikel 16

Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt ein Jahr. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen.

<sup>2</sup> Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind stets wieder wählbar.

## Artikel 17

Konstituierung des  
Verwaltungsrats,  
Entschädigung

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bezeichnet seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.

## Artikel 18

Befugnisse des  
Verwaltungsrats

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat leitet alle Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder im Organisationsreglement übertragen worden sind (Artikel 19).

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

a) die Oberleitung der Gesellschaft, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte, und die Erteilung der nötigen Weisungen;

b) die Festlegung der Organisation in einem Organisationsreglement;

c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;

d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung;

e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

f) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

h) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;

i) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;

j) die Prüfung der fachlichen Voraussetzung der besonders befähigten Revisoren.

## Artikel 19

Übertragung von  
Befugnissen,  
Organisations-  
reglement

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2 die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte), an Fachausschüsse, an eine Generaldirektion oder an andere Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.

<sup>2</sup> Das vom Verwaltungsrat zu erlassende Organisationsreglement regelt die Organisation des Verwaltungsrats (einschliesslich Einberufung und Traktandierung der

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung, etc.) und die Verteilung seiner Befugnisse, setzt allfällige Alters- und Amtszeitbegrenzungen für die Verwaltungsratsmitglieder fest und bestimmt die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung.

#### Artikel 20

Zeichnungs-  
berechtigung

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach außen. Er bestimmt, welche seiner Mitglieder für die Gesellschaft zeichnen sowie die Art ihrer Zeichnungsberechtigung (Einzel- oder Kollektivunterschrift).

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt die übrigen zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung (Einzel- oder Kollektivunterschrift).

### **C. Revisionsstelle und Konzernprüfer**

#### Artikel 21

Amts-dauer,  
Befugnisse und  
Pflichten

Der Revisionsstelle, die von der ordentlichen Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

#### **IV. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht und Gewinnverteilung**

##### Artikel 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für die Konzernrechnung vorübergehend eine vom Geschäftsjahr abweichende Rechnungsperiode festzulegen.

##### Artikel 23

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und (vorbehältlich Artikel 22) der Konzernrechnung zusammensetzt.

##### Artikel 24

Verteilung des Bilanzgewinns

<sup>1</sup> Die Generalversammlung beschliesst, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, über die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft, insbesondere die Festsetzung der Dividende.

<sup>2</sup> Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.

## **V. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

### Artikel 25

Bekanntmachungen  
und Mitteilungen

<sup>1</sup> Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

<sup>2</sup> Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

## **VI. Auflösung der Gesellschaft**

### Artikel 26

Auflösung

Für die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **B e u r k u n d u n g**

Der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel, Dr. Claude Schnüriger, Aeschenvorstadt 77, Postfach 538, 4010 Basel, beurkundet hiermit, dass die vorstehenden Statuten der **Lonza Group AG**, Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, den Wortlaut aufweisen, wie er anlässlich der heutigen ordentlichen Generalversammlung beschlossen wurde.

Basel, den 12. (zwölften) April 2011 (zweitausendundelf)

---

Dr. Claude Schnüriger, Notar